

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Kaltenmark, Rainer Telefon: 07071 204-2635  
Gesch. Z.: 32/Km/

Vorlage 549a/2014  
Datum 11.02.2016

**Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit  
Wildtierhaltung**

**Bezug:** Antrag 549/2014 der Fraktion AL/Grüne Tübingen

Anlagen:

---

**Zusammenfassung:**

Ein generelles Gastspielverbot in Tübingen für die Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht durchsetzbar. Die Verwaltung will deshalb die bisherige Verfahrensweise fortsetzen aber auch sehr sensibel auf die Belange des Tierschutzes achten.

**Ziel:**

Einhalten der geltenden Gesetze mit einer engmaschigen Überwachung der Zirkusunternehmen und deren Tierbestand um den Belangen des Tierschutzes Rechnung zu tragen.

## **Bericht:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktion AL/Grüne hat folgenden Antrag gestellt (Vorlage 549/2014):

Die Verwaltung prüft rechtliche Möglichkeiten zur Einführung einer Tierarten-Positivliste für die in Tübingen gastierenden Zirkusunternehmen. Falls juristisch machbar, soll eine stadtweit gültige Positivliste erstellt werden, die alle Tierarten aufführt, deren Einbringung in den Zirkusbetrieb unbedenklich ist, da sie dort art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können. Hält ein Zirkus Tiere, die nicht auf der Positivliste stehen, wird diesem kein öffentlicher Platz in Tübingen zur Verfügung gestellt.

### 2. Sachstand

Der Wunsch auf dem Festplatz ein Zirkusgastspiel abzuhalten wird sehr häufig an die Verwaltung herangetragen. Insoweit wird auf der Grundlage des Rotationsprinzips eine Warteliste geführt und zwei Gastspiele pro Jahr zugelassen. Voraussetzung für die Platzvergabe ist die Zuverlässigkeit des Unternehmens. Die Gründe hierfür liegen einerseits im Interesse der Unternehmen selbst, um eine Übersättigung zu vermeiden und andererseits muss auch auf die Bedürfnisse der Anwohner Rücksicht genommen werden.

In Deutschland bildet derzeit das Tierschutzgesetz für die Haltung von Zirkustieren die Gesetzesgrundlage. Bei artgeschützten Tieren kommt außerdem das Artenschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung und die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze) zum Tragen. Auch andere Rechtsvorschriften und –bestimmungen enthalten Regelungen, die Zirkusbetriebe betreffen.

Der Bundesrat hat am 17.10.2003 mit einem Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zuzuleiten, die das Halten von Tieren wildlebender Arten, und zwar insbesondere Affen, Elefanten und Großbären in Zirkusbetrieben grundsätzlich verbietet. Dem ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen.

Aus rechtlicher Sicht gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage allein wegen des Mitführens und der Zurschaustellung einzelner Wildtierarten ein Zirkusgastspiel auf kommunaler Ebene zu versagen.

Bei der Vergabe von städtischen Plätzen an Zirkusse berücksichtigen einige Städte wie bsp. Worms, Stuttgart, Heilbronn nur solche Unternehmen, die keine als problematisch einzustufenden Wildtiere mit sich führen, ohne sich hierbei auf eine spezialgesetzliche Regelung berufen zu können. Aufgrund dieser Vorgehensweise einiger Städte ist ein juristischer Streit um die Platzvergabe und die Rechtmäßigkeit einer etwaigen Ablehnung entstanden. So hat die Stadt Chemnitz ein entsprechendes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verloren, weil das Gericht den Stadtratsbeschluss als unzulässigen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung gewertet hat.

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist ein generelles Gastspielverbot aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage derzeit rechtsfehlerfrei nicht durchsetzbar. Die Verwaltung will unter Beachtung der aktuellen einschlägigen Gesetze den Festplatz weiterhin auch an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung vergeben.

Wie bisher wird im Rahmen der Vergabe des Festplatzes das zuständige Veterinäramt beim Landratsamt Tübingen über die Daten und die Unternehmen von Zirkusgastspielen informiert.

Vor Vertragsabschluss werden alle Unterlagen wie das Tierbestandsbuch, die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz und ggf. sonstige artenschutzrechtlich erforderliche Legalitätsnachweise angefordert und geprüft.

Bei der Übergabe des Festplatzes erfolgt dann eine direkte Überprüfung und Inaugenscheinnahme des Tierbestandes und deren Haltung durch den Veterinär.

In den vergangenen Jahren wurden dabei durch den Veterinär keine Verstöße festgestellt.

#### 4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung lässt grundsätzlich keine Zirkusgastspiele auf dem Festplatz zu.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

keine